



Modalitäten für Regelreserveanbieter

Antragsversion Stand 17.02.2022

Informationen zur vorliegenden Antragsfassung

Dieses Dokument enthält die benötigten Änderungen an den beantragten Modalitäten für Regelreserveanbieter, die für die Umsetzung der Implementierungsrahmen (IF) für aFRR¹ und mFRR² sowie die Standardprodukte für Regelleistung (SPBC³) zwingend benötigt werden und somit einer besonderen Dringlichkeit unterliegen. Des Weiteren sind einigen Klarstellungen an bereits genehmigten Teilen enthalten.

Es erfolgt eine Unterscheidung des Inhalts wie folgt:

Bestandteil des Änderungsantrags, der dringlich zu genehmigen ist	Neu/Änderung vorgegeben durch durch ACER-Beschluss, aber Umsetzung wird vor ACER-Frist beantragt
Sonstige	Beantragt und bisher nicht genehmigt / bereits genehmigt [...] abc

¹ DECISION No 02/2020 OF THE EUROPEAN UNION AGENCY FOR THE COOPERATION OF ENERGY REGULATORS of 24 January 2020 on the Implementation framework for the European platform for the exchange of balancing energy from frequency restoration reserves with automatic activation

² DECISION No 03/2020 OF THE EUROPEAN UNION AGENCY FOR THE COOPERATION OF ENERGY REGULATORS of 24 January 2020 on the Implementation framework for a European platform for the exchange of balancing energy from frequency restoration reserves with manual activation

³ DECISION No 11/2020 OF THE EUROPEAN UNION AGENCY FOR THE COOPERATION OF ENERGY REGULATORS of 17 June 2020 on the Methodology for a list of standard products for balancing capacity for frequency restoration reserves and replacement reserves

Die ÜNB beantragen die Anpassungen der nationalen Modalitäten für Regelreserveanbieter, welche nicht bereits bereits durch bestehende Festlegungen/Beschlüsse abgedeckt sind, zu verschiedenen Umsetzungszeitpunkten, wie folgt:

Zeitpunkt	Kurzbeschreibung	Abschnitte
Frühestens zum 01.11.2021 und nicht später als zum 17.12.2021	Einführung der Standardprodukte für Regelleistung gem. SPBC	§4 Abs. 3 lit. a, b, d (entfällt), h, i §20 Abs. 7 §29 Abs. 6
Frühestens zum 04.05.2022 und nicht später als zum 24.07.2022	Einführung des Zielmarktdesigns und Go-live PICASSO	§7 Abs. 2 §23 Abs. 1 §24 Abs. 2 lit. b sublit. i, ii, vi §25 Abs. 2 lit. a sublit. i §26 §27 Abs. 1 Satz 3 (gestrichen) §27 Abs. 3 lit. a, b §28 Abs. 1 §28 Abs. 4 §30 Abs. 2 §32 Abs. 2 §33 Abs. 2 lit. a sublit. i, ii, v §34 Abs. 2 lit. a sublit. ii §35 §36 Abs. 1 Satz 5 (gestrichen) §36 Abs. 2, 3 §36 Abs. 4 lit. a, b, c, d, e, f §37 Abs. 1 §37 Abs. 2 §38 Abs. 1 §38 Abs. 3 lit. a, b, c, d §38 Abs. 3 lit. g §38 Abs. 4 lit. a, b, d (entfällt), h, j, k, m (i) §38 Abs. 5 §38 Abs. 8 lit. b, c, d §38 Abs. 9
Frühestens mit dem Beitritt zur MARI-Plattform – frühestens 01.07.2022 - und nicht später als zum 24.07.2022	teilweise teilbare Gebote und reine Fahrplangebote	§38 Abs. 3 lit. e und f §38 Abs. 4 lit. l,
01.07.2023	Komplexe und konditional verlinkte Gebote	§38 Abs. 3 lit. h, i §38 Abs. 4 lit. m (ii), n, o, p, q §38 Abs. 8 lit. e

Inhalt

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich.....	6
§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	6
§ 3 - Qualifikationsverfahren gemäß Art. 18 (5) a) EB-VO	6
§ 4 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“).....	6
§ 5 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO	7
§ 6 - Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebes des Regelreservemarktes gemäß Art. 18 (5) d) EB-VO	7
§ 7 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO	7
§ 8 - Datenbereitstellung für die Bewertung der Erbringung gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO.....	7
§ 9 - Standort gemäß Art. 18 (5) g) EB-VO	7
§ 10 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO	7
§ 11 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO und Frist für die Abrechnung gemäß Art. 18 (5) j) EB-VO.....	8
§ 12 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	8
TITEL II: REGELARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN	8
Kapitel 1: FCR	8
§ 13 - Beschaffung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO.....	8
§ 14 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO	8
§ 15 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO	8
§ 16 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	8
§ 17 - Besicherung	9
§ 18 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung	9
§ 19 - Transparenz	9
Kapitel 2: aFRR	9
§ 20 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)	9
§ 21 - Aggregation gemäß Art. 18(5) c) EB-VO.....	9
§ 22 - Zuordnung von Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO.....	9
§ 23 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO	9
§ 24 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO.....	10
§ 25 - Verstoß gegen Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO.....	11
§ 26 - Besicherung	12
§ 27 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung	13

§ 28 - Transparenz	14
Kapitel 3: mFRR	15
§ 29 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)	15
§ 30 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO	16
§ 31 - Datenbereitstellung für den Betrieb des Reservemarktes gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO	16
§ 32 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO	16
§ 33 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO.....	17
§ 34 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	18
§ 35 - Besicherung	20
§ 36 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung	21
§ 37 - Transparenz	22
TITEL III: REGELARBEITSMARKT	23
§ 38 - Regelarbeitsmarkt.....	23

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

[...]

§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung

[...]

§ 3 - Qualifikationsverfahren gemäß Art. 18 (5) a) EB-VO

[...]

§ 4 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)

[...]

(3) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Identifikation des Anbieterpools,

b) Liefertag,

c) [...]

d) entfällt

e) [...]

f) [...]

g) [...]

h) den angebotenen Leistungspreis in €/MW/h , mit den im Angebotsformular angegebenen zwei Nachkommastellen

i) Optional: Arbeitspreis und Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Anbieter an Netz“ oder „Netz an Anbieter“)

[...]

§ 5 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO

[...]

- (4) Es ist dem Regelreserveanbieter gestattet je Regelreserveart mehrere Pools unter Beachtung der jeweils gültigen PQ-Bedingungen und IT-Anforderungen zu bilden. In diesem Fall wird in den vorliegenden Modalitäten jeder Pool wie ein eigenständiger Regelreserveanbieter behandelt.

[...]

§ 6 - Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebes des Regelreservemarktes gemäß Art. 18 (5) d) EB-VO

[...]

§ 7 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO

(1) [...]

- (2) Der Regelreserveanbieter stimmt vor Durchführung der Präqualifikation mit dem betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen der Technischen Einheiten (Erbringungs-Bilanzkreise) ab, dass die dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten Technischen Einheiten zur Erbringung von Regelreserve eingesetzt werden. Der Anschluss-ÜNB wird von allen Ansprüchen Dritter freigestellt, die daraus resultieren, dass der Anbieter seiner Liefer- und/oder Bezugspflicht von Regelarbeit nicht oder nur eingeschränkt nachkommt. Der Bilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass die bei der Erbringung von Regelreserve durch den Anbieter entstehende Regelenergieabweichung dem Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet wird. Der Bilanzkreisverantwortliche stellt sicher, dass in seinem Bilanzkreis während der Erbringung von Regelreserve durch den Anbieter keine die Regelleistungserbringung kompensierende Ausregelung der elektrischen Leistungsflüsse an Übergabestellen zum Anbieter durch Anpassung von Erzeugungs- oder Verbrauchsleistung erfolgt.

§ 8 - Datenbereitstellung für die Bewertung der Erbringung gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO

[...]

§ 9 - Standort gemäß Art. 18 (5) g) EB-VO

[...]

§ 10 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO

[...]

§ 11 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO und Frist für die Abrechnung gemäß Art. 18 (5) j) EB-VO

(1) Die ÜNB legen für die Abrechnung folgende allgemeine Vorgaben für Regelreserveanbieter fest:

[...]

- g) Die Abrechnungen erfolgen separat für jede Regelreserveart. Betreibt der Regelreserveanbieter mehr als einen Pool für eine Regelreserveart, so erhält er für jeden Pool eine separate Abrechnung.

§ 12 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

[...]

TITEL II: REGELARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1: FCR

§ 13 - Beschaffung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO

[...]

§ 14 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO

[...]

§ 15 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO

[...]

§ 16 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

[...]

§ 17 - Besicherung

[...]

§ 18 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

[...]

§ 19 - Transparenz

[...]

Kapitel 2: aFRR

§ 20 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)

[...]

(7) Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von aFRR beträgt 1 MW jeweils für positive und negative aFRR. Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW.

[...]

§ 21 - Aggregation gemäß Art. 18(5) c) EB-VO

[...]

§ 22 - Zuordnung von Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO

[...]

§ 23 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO

(1) Das abrechenbare Arbeitsvolumen je Pool wird auf Basis der vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten über die Erbringung, im Wesentlichen dem Soll- und Istwert gemäß §§ 8 und 27, sowie die daraus vom Anschluss-ÜNB berechneten und dokumentierten abrechnungsrelevanten Regelarbeitsmengen für aFRR für jedes Abrechnungsintervall (1 Sekunde) und je Abrufrichtung bestimmt. Die Abrechnung des Regelreserveanbieters erfolgt mit den Arbeitsvolumen der zuteilbaren

Akzeptanzmengen sowie der zuteilbaren Untererfüllung. Zu deren Bestimmung sind folgende Berechnungsschritte unter Berücksichtigung des Akzeptanzkanals gemäß § 27 erforderlich:

a) [...]

[...]

§ 24 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO

[...]

(2) Im Falle von **Regelarbeitsgeboten** (aFRR-Arbeit) gelten außerdem folgende Regeln:

a) [...]

b) Das Arbeitsentgelt einer Viertelstunde und je Einzelvertrag für die positive (respektive negative) zuteilbare Akzeptanzmenge ergibt sich aus der Summe aller Produkte der für jede Sekunde durchgeführten Multiplikation der zuteilbaren Akzeptanzmenge mit dem abzurechnenden Arbeitspreis.

- i. Der abzurechnende Arbeitspreis für positive Regelarbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Maximum aus dem jeweiligen Gebotspreis bzw. Ersatzarbeitspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 und dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die positive Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regelarbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
- ii. Der abzurechnende Arbeitspreis für negative Regelarbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Minimum aus dem jeweiligen Gebotspreis bzw. Ersatzarbeitspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 und dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die negative Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regelarbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
- iii. Die Arbeitspreise sind vorzeichenbehaftet. Die Zahlungsrichtung „NETZ_AN_ANBIETER“ ergibt bei positiver aFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen und bei negativer aFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen. Die Zahlungsrichtung „ANBIETER_AN_NETZ“ ergibt bei positiver aFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen und bei negativer aFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen.
- iv. Während der Rampenphase eines Produktwechsels gemäß § 27 wird als Gebotspreis der Gebotspreis der beendeten Produktzeitscheibe herangezogen.

- v. Im Fall eines Testabrufs gemäß § 27 wird ein Gebotspreis mit der Zahlungsrichtung „NETZ_AN_ANBIETER“ auf 200 €/MWh begrenzt, um den abzurechnenden Arbeitspreis zu bestimmen. Eine Vergütung darüber hinaus erfolgt nur, wenn die arbeitsabhängigen Kosten des Regelreserveanbieters abzurechnenden Arbeitspreis nachweislich übersteigen.
- vi. Während eines Ausfalls der Abrufplattform gemäß aFRR IF und nach Umschalten auf die deutschlandweite Abrufoptimierung wird in Nr. i und ii an Stelle des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises jeweils der Grenzarbeitspreis im deutschen Marktgebiet herangezogen, der sich auf Basis des saldierten Gesamtbedarfs ergibt.

[...]

§ 25 - Verstoß gegen Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

- (1) Verstößt der Regelreserveanbieter von aFRR gegen die Modalitäten für **Regelleistungsgebote** ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.
 - a) Hat der Regelreserveanbieter entgegen § 27 Abs. (3), § 20 Abs. (9) und (10) sowie § 38 Abs. (1) im Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts weniger Angebotsleistung in den Regelarbeitsmarkt eingestellt, als es seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktzeitscheibe und Abrufrichtung entspricht, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Vergütung zur Vorhaltung von Reserveleistung (Leistungsvergütung) mengen- und zeitanteilig zu kürzen.
 - i. Die nicht vorgehaltene Leistung ergibt sich dabei aus der Differenz, die seiner gesamten Angebotsleistung im Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 zum Erreichen seiner gesamten bezuschlagten Leistung im Regelleistungsmarkt gemäß § 20 in derselben Produktzeitscheibe für die jeweilige Lieferrichtung fehlt. Der Vergleich findet anhand der aufsummierten Leistungswerte des Regelreserveanbieters statt. Hat der Anbieter in mehr als einer Regelzone einen Pool so findet die Summenbildung regelzonenübergreifend statt. Hat der Anbieter gemäß § 5 Abs. 4 in einer Regelzone mehr als einen Pool findet die Summenbildung je EIC Code statt.

[...]

- (2) Verstößt der Regelreserveanbieter gegen die Modalitäten für Regelarbeitsgebote ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.
 - a) In der Vorhaltephase:
 - i. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung verletzt, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Anreizkomponente „Vorhaltung“ abzurechnen.

1. Zur Verletzung der Vorhaltepflcht zählen insbesondere Fälle, in denen dem Anschluss-ÜNB die bezuschlagte Leistung nicht auf dem hierfür vorgesehenen Weg für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte oder eine Verifizierung aufgrund mangelnder Datenbereitstellung gemäß § 8 nicht möglich ist, wie bspw.:
 - a. Aus den gemeldeten Daten des Regelreserveanbieters geht hervor, dass die vorgehaltene und damit verfügbare Leistung kleiner ist als die bezuschlagte Leistung. Als nicht vorgehaltene Leistung gilt in diesem Fall die jeweils größere Differenz zwischen jeweils gemeldetem Wert zur bezuschlagten Leistung.
 - b. Der Anschluss-ÜNB erhält über die leittechnische Datenverbindung zur Anbindung an den Leistungsfrequenzregler des Anschluss-ÜNB keine Daten über die Verfügbarkeit vom Regelreserveanbieter (z.B. „SRL-Vorhaltung“). In diesem Fall gilt die gesamte Leistung als nicht vorgehalten. Dabei wird eine Unterbrechung bis zu einer Dauer von bis zu 30 Sekunden toleriert.
 - c. Der Regelreserveanbieter wurde vom Anschluss-ÜNB aufgrund von Problemen auf Seiten des Regelreserveanbieters, z.B. wegen anhaltender Störungen in der Datenverbindung, inaktiv gesetzt. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
 - d. Der Regelreserveanbieter stellt dem Anschluss-ÜNB die gemäß § 8 angeforderten und zur Verifizierung notwendigen Daten nicht fristgerecht zur Verfügung. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
2. Die Anreizkomponente „Vorhaltung“ ergibt sich aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh), in dem die bezuschlagte Leistung nicht für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte, multipliziert mit dem Maximum (EUR/MWh) aus:
 - a. ID AEP der betroffenen Viertelstunde (gemäß Festlegung BK6-19-552) multipliziert mit dem Faktor 1,25,
 - b. ID AEP der betroffenen Viertelstunde erhöht um 10 EUR/MWh oder
 - c. durchschnittlichem **mengewichteten** abzurechnenden Leistungspreis aller im deutschen Marktgebiet bezuschlagten Einzelverträge im Regelleistungsmarkt (Regelleistungsgebote) der jeweiligen Produktzeitscheibe und Lieferrichtung.

[...]

§ 26 - Besicherung

- (1) Eine Besicherung kann poolintern oder poolextern organisiert werden. Im Falle einer poolexternen Besicherung spricht man von einer Besicherung durch Dritte. Dies gilt auch in dem Fall, dass es sich hierbei um einen anderen Pool des Regelreserveanbieters handelt.
- (2) Die poolinterne Besicherung ist jederzeit uneingeschränkt zulässig und vorrangig gegenüber der poolexternen Besicherung anzuwenden.

- (3) Vor Schließung der Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge aus dem Regelleistungsmarkt unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.
- a) Die Besicherungsmeldung erfolgt durch zusätzliche Gebote des Sicherungsgebers am Regelarbeitsmarkt unabhängig von der Anschluss-Regelzone.
 - b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich anderweitig vermarktet sein.
- (4) Nach Schließung des Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge, für die nach Abschluss des Regelarbeitsmarktes oder nach dessen Ausfall eine Vorhalteverpflichtung gemäß § 27 besteht, unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.
- a) Anbietern von aFRR ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von aFRR vorgehaltenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen über präqualifizierte, in derselben Regelzone gelegene Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter gestattet.
 - b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert oder anderweitig vermarktet sein.
- (5) Eine Besicherung ist ausschließlich für den Fall des technischen Versagens zulässig.

§ 27 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

- (1) ¹Der Abruf der aFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. ²Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. ~~³Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.~~

[...]

- (3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss- ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.
- a) Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet im Regelarbeitsmarkt Angebotsleistung mindestens in Höhe seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktscheibe und Abrufrichtung abzugeben. Dabei ist es unerheblich in welcher deutschen Anschluss-Regelzone dies erfolgt. Die Pflicht zur Vorhaltung entfällt mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Regelarbeitsmarktes. Werden diese nicht bis zur Vergabefrist des RAM gemäß § 38 (8) S. 4 bekanntgegeben, liegt ein Ausfall des Regelarbeitsmarktes vor.

- b) Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes bleibt die Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung abweichend von Buchstabe a in Höhe der am Regelleistungsmarkt und in der Anschluss-Regelzone, für die der Zuschlag erfolgt ist, bezuschlagten Leistung bestehen. Des Weiteren werden Regelleistungsgebote wie Regelarbeitsgebote behandelt. Somit übernimmt der Regelreserveanbieter für Regelleistungsgebote die entsprechenden Rechte und Pflichten, die für ihn nach einem Zuschlag für Regelarbeitsgebote gelten würden.

[...]

§ 28 - Transparenz

- (1) ¹Folgende Informationen werden auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB, zunächst regelleistung.net, Änderungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen kommuniziert, veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:
- a) die Höhe des Bedarfs an aFRR, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, sowie die Summe der angebotenen Leistung.
 - b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR Leistungsgebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit Order der Regelleistung) sowie eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR Regelarbeitsgebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit Order der Regelarbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen. Diejenigen Angebote, die aufgrund der zur Deckung eines Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote keinen Zuschlag erhalten haben, sind ebenfalls zu veröffentlichen.
 - c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative aFRR.
 - d) die Salden aller vier Regelzonen und der Saldo des Netzregelverbunds (NRV) in jeweils viertelstündlicher Auflösung in einer gemeinsamen Darstellung.
 - e) die eingesetzte aFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer aFRR-Energie, jeweils für den NRV und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.
 - f) die im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen in viertelstündlicher Auflösung, differenziert nach der jeweiligen Auslandskooperation. Bei Energiemengen, die zur Saldierung von Leistungsungleichgewichten ausgetauscht wurden, ist nach den durch die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB bezogenen und gelieferten Energiemengen zu differenzieren. Bei in Form von aFRR-Arbeit ausgetauschten Energiemengen ist zusätzlich zur Differenzierung nach Bezug und Lieferung jeweils nach positiver und negativer aFRR-Energie zu unterscheiden.

²Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.

³Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.

⁴Der Bedarf gemäß Abs. (1) Buchstabe a) wird initial zum Gate Open des Regelleistungsmarktes und final am Vortag des Gate Closure des Regelleistungsmarktes veröffentlicht. ⁵Der finale Bedarf aus dem Regelleistungsmarkt entspricht dem Bedarf des entsprechenden Produktes am Regelarbeitsmarkt. ⁶Etwaige Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben a) und b) werden bis spätestens 4 Stunden vor Produktbeginn veröffentlicht. ⁷Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben c) und d) werden im Rahmen des Vergabeergebnisses veröffentlicht. ⁸Die Merit Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b) und die unter Abs. (1) Buchstabe c) genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 20 Abs. (3) Buchstabe c) veröffentlicht.

⁹Sollte der Bedarf an aFRR in der ersten Ausschreibung der Regelleistung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b) und c) erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.

¹⁰Die Merit Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b) wird im Regelfall zeitgleich mit der Information der Anbieter über die Zuschläge gemäß § 38 Abs. (8) und in der Regel spätestens 15 Minuten nach der Gate Closure Zeit gemäß § 38 Abs. (5) veröffentlicht.

¹¹Die unter Abs. (1) Buchstabe d) bis f) aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.

(2) [...]

(3) [...]

(4) Die Namen der präqualifizierten Anbieter von aFRR werden auf einer gemeinsamen **Fehler! Linkreferenz ungültig.** der ÜNB veröffentlicht.

Kapitel 3: mFRR

§ 29 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)

[...]

(6) Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von mFRR beträgt 1 MW jeweils für positive und negative mFRR. Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW.

[...]

§ 30 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO

(1) [...]

(2) Fahrplananmeldung - Bei Aufforderung zur Erbringung wird dem Regelreserveanbieter vom Anschluss-ÜNB die Aktivierungsdatei mit der aktivierten Leistung und dem Aktivierungszeitraum über das MOLS-Kommunikationsverfahren übermittelt. Der Aktivierungszeitraum beginnt 7,5 Minuten nach dem Aktivierungszeitpunkt und umfasst bei der Fahrplanaktivierung die Vertragsviertelstunde und bei der Direktaktivierung anteilig die Vertrags- und die volle Folgeviertelstunde. Die Lieferung der abgerufenen mFRR zwischen dem Anbieter-Bilanzkreis und dem Bilanzkreis des Anschluss-ÜNB wird als Fahrplanlieferung abgebildet. Der dazu verwendete mFRR-Fahrplan je Viertelstunde ergibt sich bei der Fahrplanaktivierung aus dem Leistungswert über die Vertragsviertelstunde und bei der Direktaktivierung aus dem vollen Leistungswert für die Folgeviertelstunde sowie dem anteiligen Leistungswert in der Vertragsviertelstunde. Der anteilige Leistungswert ermittelt sich aus der Anzahl der Minuten des Aktivierungszeitraumes abzüglich 15 Minuten, dividiert durch 15 Minuten und multipliziert mit dem vollen Leistungswert. Falls bei einem Anbieter mehrere Angebote zu unterschiedlichen Aktivierungszeitpunkten aktiviert werden, ist diese Berechnung auf jedes Gebot anzuwenden und je Viertelstunde über alle Gebote entsprechend zu aggregieren.

Diese Fahrplanlieferung ist vom Regelreserveanbieter durch Versand eines korrespondierenden mFRR-Fahrplans in Form einer ESS-Datei an das Fahrplanmanagementsystem des Anschluss-ÜNB entsprechend zu bestätigen. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem mFRR-Fahrplan des vom Anschluss-ÜNB genutzten Bilanzkreises (MOLS-Bilanzkreis) und des Anbieter-Bilanzkreises, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Abruffahrplan des Anschluss-ÜNB (Fahrplanvorrangregelung).

(3) [...]

§ 31 - Datenbereitstellung für den Betrieb des Reservemarktes gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO

[...]

§ 32 - Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO

(1) [...]

(2) Das aus der aktivierten Leistung resultierende abrechenbare Arbeitsvolumen für Regularbeitsgebote entspricht je Abrechnungsintervall der Energiemenge des mFRR-Fahrplans gemäß § 30 (2).

a) entfallen

b) entfallen

(3) [...]

§ 33 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO

[...]

(2) Im Falle von **Regelarbeitsgeboten** (mFRR-Arbeit) gelten außerdem folgende Regeln:

- a) Abrechnungsgrundlage sind die gemäß § 32 je Einzelvertrag und je Abrechnungsintervall **(entspricht einer Viertelstunde)** bestimmten Arbeitsvolumen sowie der abzurechnende Arbeitspreis in Verbindung mit der angegebenen Zahlungsrichtung.
 - i. Der abzurechnende Arbeitspreis für positive Regularbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Maximum aus dem jeweiligen Gebotspreis bzw. Ersatzarbeitspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 und dem für die genutzte Aktivierungsart geltenden grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die positive Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regularbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
 - ii. Der abzurechnende Arbeitspreis für negative Regularbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Minimum aus dem jeweiligen Gebotspreis bzw. Ersatzarbeitspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 und dem für die genutzte Aktivierungsart geltenden grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die negative Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regularbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
 - iii. Im Fall eines Testabrufs gemäß § 36 wird ein Gebotspreis mit der Zahlungsrichtung „NETZ_AN_ANBIETER“ auf 200 €/MWh begrenzt, um den abzurechnenden Arbeitspreis zu bestimmen. Eine Vergütung darüber hinaus erfolgt nur, wenn die arbeitsabhängigen Kosten des Regelreserveanbieters abzurechnenden Arbeitspreis nachweislich übersteigen.
 - iv. Die Arbeitspreise sind vorzeichenbehaftet. Die Zahlungsrichtung „NETZ_AN_ANBIETER“ ergibt bei positiver mFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen und bei negativer mFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen. Die Zahlungsrichtung „ANBIETER_AN_NETZ“ ergibt bei positiver mFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen und bei negativer mFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen.
 - v. Bis zum Anschluss an die europäische Abrufplattform gemäß mFRR IF oder bei einem Ausfall dieser wird in Nr. i und ii an Stelle des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises jeweils der Grenzarbeitspreis der Deutsch-Österreichischen

Kooperation bzw. der Grenzarbeitspreis im deutschen Marktgebiet bei inaktiver Kooperation oder fehlender Austauschkapazität herangezogen. Dabei werden die Bestimmungen der *Preisbildungsmethode für Regelarbeit* angewandt.

[...]

§ 34 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

- (1) Verstößt der Regelreserveanbieter von mFRR gegen die Modalitäten für **Regelleistungsgebote**, ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.
- a) Hat der Regelreserveanbieter entgegen § 36 Abs. (3), § 20 Abs. (9) und (10) sowie § 38 Abs. (1) im Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts weniger Angebotsleistung in den Regelarbeitsmarkt eingestellt, als es seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktzeitscheibe und Abrufrichtung entspricht, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Vergütung zur Vorhaltung von Reserveleistung (Leistungsvergütung) mengen- und zeitanteilig zu kürzen.
 - i. Die nicht vorgehaltene Leistung ergibt sich dabei aus der Differenz, die seiner gesamten Angebotsleistung im Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 zum Erreichen seiner gesamten bezuschlagten Leistung im Regelleistungsmarkt gemäß § 29 in derselben Produktzeitscheibe für die jeweilige Lieferrichtung fehlt. Der Vergleich findet anhand der aufsummierten Leistungswerte des Regelreserveanbieters statt. Hat der Anbieter in mehr als einer Regelzone einen Pool so findet die Summenbildung regelzonenübergreifend statt. Hat der Anbieter gemäß § 5 Abs. 4 in einer Regelzone mehr als einen Pool findet die Summenbildung je EIC Code statt.
 - ii. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis.
 - b) Bei Vorliegen von wiederholten Verstößen nach Abs. (1) ist der Anschluss-ÜNB zu den Maßnahmen der Abs. (2) Buchstabe a) Nummer ii bis (6) berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Regelreserveanbieter bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts seiner Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung in Höhe der am Regelleistungsmarkt bezuschlagten Leistung entgegen § 38 Abs. (9) nicht nachkommt.
- (2) Verstößt der Regelreserveanbieter gegen die Modalitäten für **Regelarbeitsgebote**, ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.
- a) In der Vorhaltephase:
 - i. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht zur automatischen Erreichbarkeit (MOLS-Kommunikationsverfahren) verletzt und ein Abruf nur per Telefon

durchgeführt und vom Regelreserveanbieter umgesetzt werden kann, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Anreizkomponente „Erreichbarkeit“ abzurechnen.

1. Die Anreizkomponente ergibt sich aus der bezuschlagten Leistung und dem Zeitanteil (MWh), in dem die Leistung nur telefonisch für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte, multipliziert mit dem mittleren mengengewichteten Leistungspreis aller am Regelleistungsmarkt für die betroffene Produktzeitscheibe und Abrufrichtung bezuschlagten Einzelverträge.
 2. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Gebotspreise, beginnend mit dem niedrigsten Gebotspreis.
- ii. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung verletzt und der Verstoß nicht bereits durch die Anreizkomponente „Erreichbarkeit“ abgedeckt ist, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Anreizkomponente „Vorhaltung“ abzurechnen.
1. Zur Verletzung der Vorhaltepflcht zählen insbesondere Fälle, in denen dem Anschluss-ÜNB die bezuschlagte Leistung nicht auf dem hierfür vorgesehenen Weg für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte oder eine Verifizierung aufgrund mangelnder Datenbereitstellung gemäß § 8 nicht möglich ist, wie bspw.:
 - a. Aus den gemeldeten Daten des Regelreserveanbieters geht hervor, dass die vorgehaltene und damit verfügbare Leistung kleiner ist als die bezuschlagte Leistung. Als nicht vorgehaltene Leistung gilt in diesem Fall die jeweils größere Differenz zwischen jeweils gemeldetem Wert zur bezuschlagten Leistung.
 - b. Der Regelreserveanbieter ist weder automatisch im MOLS-Kommunikationsverfahren noch telefonisch erreichbar. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
 - c. Der Regelreserveanbieter ist zwar telefonisch erreichbar, kann oder könnte aber den Abruf des Anschluss-ÜNB nicht umsetzen. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
 - d. Der Regelreserveanbieter stellt dem Anschluss-ÜNB die gemäß § 8 angeforderten und zur Verifizierung notwendigen Daten nicht fristgerecht zur Verfügung. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
 2. Die Anreizkomponente „Vorhaltung“ ergibt sich aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh), in dem die bezuschlagte Leistung nicht für einen Abruf

zur Verfügung gestanden hat oder gestanden hätte, multipliziert mit dem Maximum (EUR/MWh) aus:

- a. ID AEP der betroffenen Viertelstunde (gemäß Festlegung BK6-19-552) multipliziert mit dem Faktor 1,25,
 - b. ID AEP der betroffenen Viertelstunde erhöht um 10 EUR/MWh oder
 - c. durchschnittlichem **mengewichteten** abzurechnenden Leistungspreis aller im deutschen Marktgebiet bezuschlagten Einzelverträge im Regelleistungsmarkt (Regelleistungsgebote) der jeweiligen Produktzeitscheibe und Lieferrichtung.
- iii. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung wiederholt verletzt, kommt ergänzend Buchstabe c zur Abwendung.

[...]

§ 35 - Besicherung

- (1) Eine Besicherung kann poolintern oder poolextern organisiert werden. Im Falle einer poolexternen Besicherung spricht man von einer Besicherung durch Dritte. Dies gilt auch in dem Fall, dass es sich hierbei um einen anderen Pool des Regelreserveanbieters handelt.
- (2) Die poolinterne Besicherung ist jederzeit uneingeschränkt zulässig und vorrangig gegenüber der poolexternen Besicherung anzuwenden.
- (3) Vor Schließung des Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge aus dem Regelleistungsmarkt zulässig.
 - a) Die Besicherungsmeldung erfolgt durch zusätzliche Gebote des Sicherungsgebers am Regelarbeitsmarkt unabhängig von der Anschluss-Regelzone.
 - b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich anderweitig vermarktet sein.
- (4) Nach Schließung des Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge, für die nach Abschluss des Regelarbeitsmarktes oder nach dessen Ausfall eine Vorhalteverpflichtung gemäß § 36 besteht, zulässig.
 - a) Anbietern von mFRR ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von mFRR vorgehaltenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen über präqualifizierte, in derselben Regelzone gelegene Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter gestattet.

b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert oder anderweitig vermarktet sein.

(5) Eine Besicherung ist ausschließlich für den Fall des technischen Versagens zulässig.

§ 36 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

(1) ¹Der Abruf der mFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung, bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. ²Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. ³Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig. ⁴Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen.

(2) Der Datenaustausch zur Aktivierung von mFRR erfolgt automatisiert über eine informationstechnische Verbindung zwischen dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB oder einer von diesem beauftragten zentralen Stelle und den Regelreserveanbietern.

(3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss- ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.

a) Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet im Regelarbeitsmarkt direktaktivierbare Angebotsleistung mindestens in Höhe seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktzeitscheibe und Abrufrichtung abzugeben. Dabei ist es unerheblich in welcher deutschen Anschluss-Regelzone dies erfolgt. Konditionale Gebote werden aufgrund ihrer eingeschränkten Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Bei einer Exclusive Group wird nur das größte Einzelgebot auf die verpflichtend abzugebende Menge angerechnet. Die Pflicht zur Vorhaltung entfällt mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Regelarbeitsmarktes. Werden diese nicht bis zur Vergabefrist des RAM gemäß § 38 (8) S. 4 bekanntgegeben, liegt ein Ausfall des Regelarbeitsmarktes vor.

b) Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes bleibt die Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung abweichend von Buchstabe a in Höhe der am Regelleistungsmarkt und in der Anschluss-Regelzone, für die der Zuschlag erfolgt ist, bezuschlagten Leistung bestehen. Des Weiteren werden Regelleistungsgebote wie Regelarbeitsgebote behandelt. Somit übernimmt der Regelreservanbieter für Regelleistungsgebote die entsprechenden Rechte und Pflichten, die für ihn nach einem Zuschlag für Regelarbeitsgebote gelten würden.

(4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet. Die Lieferung erfolgt möglichst linear und entspricht möglichst dem mFRR Austauschprofil gemäß mFRR Implementierungsrahmen, das eine zehninminütige Aktivierungs- und eine zehninminütige Deaktivierungszeit vorsieht. 50% der angeforderten Regelleistung muss zu Beginn des Aktivierungszeitraumes (§ 30) erbracht werden. Die volle abgerufene Leistung muss spätestens 5 Minuten nach Beginn des Aktivierungszeitraumes erreicht werden und mindestens bis 5 Minuten vor Ende des Aktivierungszeitraumes gehalten werden. Zum Ende des Aktivierungszeitraumes muss noch

mindestens 50% der abgerufenen Leistung erbracht werden. Darüber hinaus legen die ÜNB gemäß Tabelle 1 und 3 des mFRR IF fest:

- a) Es gibt zwei Aktivierungstypen gemäß Tabelle 1 des mFRR IF, welche die möglichen Aktivierungszeitpunkte definieren:
 - i. „Fahrplanaktivierung“ erfolgt immer zum Zeitpunkt 7,5 Minuten vor Beginn der Vertragsviertelstunde.
 - ii. „Direktaktivierung“ ist jederzeit nach dem Zeitpunkt der Fahrplanaktivierung der Vertragsviertelstunde bis zum Zeitpunkt der Fahrplanaktivierung der Folgeviertelstunde möglich, d.h. zwischen 7,5 Minuten vor Beginn der Vertragsviertelstunde und 7,5 Minuten nach Beginn der Vertragsviertelstunde.
- b) Die Vollaktivierungszeit beträgt gemäß mFRR IF 12,5 Minuten nach dem Aktivierungszeitpunkt gemäß lit. a und beinhaltet die Vorbereitungsphase und den Rampenzeitraum.
- c) Die Deaktivierungszeit sollte nicht länger als die Vollaktivierungszeit sein.
- d) Die minimale Dauer zwischen zwei Aktivierungen beträgt 0 Minuten.
- e) Für die maximale Lieferzeit machen die ÜNB keine Vorgabe.
- f) Es gibt keine Pause zwischen dem Ende einer Deaktivierung und einer nachfolgenden Aktivierung.

[...]

§ 37 - Transparenz

(1) ¹Folgende Informationen werden auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB, zunächst regelleistung.net, Änderungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen kommuniziert, veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) die eingesetzte mFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer mFRR-Arbeit, jeweils für den Netzregelverbund (NRV) und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.

²Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.

³Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.

⁴Der Bedarf gemäß Abs. (1) Buchstabe a) wird initial zum Gate Open des Regelleistungsmarktes und final am Vortag des Gate Closure des Regelleistungsmarktes veröffentlicht. ⁵Der finale Bedarf aus dem Regelleistungsmarkt entspricht dem Bedarf des entsprechenden Produktes am Regelarbeitsmarkt. ⁶Etwaige Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben a) und b) werden bis spätestens 4 Stunden vor Produktbeginn veröffentlicht. ⁷Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben c) und d) werden im Rahmen des Vergabeergebnisses veröffentlicht. ⁸Die Merit Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b) und die unter Abs. (1) Buchstabe c) genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 29 Abs. (3) Buchstabe c) veröffentlicht.

⁹Sollte der Bedarf an mFRR in der ersten Ausschreibung der Regelleistung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b) und c) erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.

¹⁰Die Merit Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b) wird im Regelfall zeitgleich mit der Information der Anbieter über die Zuschläge gemäß § 38 Abs. (8) und in der Regel spätestens 15 Minuten nach der Gate Closure Zeit gemäß § 38 Abs. (5) veröffentlicht.

¹¹Die unter Abs. (1) Buchstabe d) aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.

(2) Die Namen der präqualifizierten Anbieter von mFRR werden auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB veröffentlicht.

TITEL III: REGELARBEITSMARKT

§ 38 - Regelarbeitsmarkt

(1) Der Markt für Regelarbeit für mFRR und der Markt für Regelarbeit für aFRR öffnen in der Regel mit Veröffentlichung der Vergabeergebnisse für die jeweilige Reserveleistung und somit innerhalb der Frist gemäß Artikel 8 Abs. 1 der jeweiligen Implementierungsrahmen von spätestens 12 Uhr am Vortag. Sollte es bei der Vergabe der Reserveleistung zu technischen Problemen kommen, behalten sich die ÜNB vor, den Regelarbeitsmarkt ausnahmsweise später als 12 Uhr am Vortag zu öffnen.

- a) Am Regelarbeitsmarkt können die Arbeitspreise von Regelarbeitsgeboten, die aufgrund der Bezuschlagung am Regelleistungsmarkt nach Art. 16 (4) EB-VO abzugeben sind (leistungspreisinduziertes Arbeitsgebot) bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarktes angepasst werden.
- b) Am Regelarbeitsmarkt können leistungspreisfreie Gebote bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarktes eingestellt, angepasst und gelöscht werden.
- c) Nach der Schließung des Regelarbeitsmarktes sind alle Gebote verbindlich.

(2) [...]

(3) ¹Die Produkte am Markt für Regelarbeit haben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Implementierungsrahmen folgende Eigenschaften:

- a) Die Produktdauer beträgt 15 Minuten und orientiert sich am Viertelstundenraster,
- b) die Mindestangebotsgröße beträgt 1 MW,
- c) die maximale Angebotsgröße beträgt 9.999 MW,
- d) der Arbeitspreis wird mit zwei Nachkommastellen in EUR/MWh angegeben.

²Darüber hinaus gelten für mFRR Gebote am Regelarbeitsmarkt gemäß Art. 7 Absatz 1 bis 3 des mFRR IF und den Definitionen im Art. 2 des mFRR IF ebenfalls folgende Produkteigenschaften

- e) Der Aktivierungstyp kann zwischen "Direkt-" und „Fahrplanaktivierbar“ gemäß Art. 7 des mFRR IF gewählt werden, wobei alle Gebote vom Typ „Direktaktivierbar“ auch Fahrplan-aktivierbar sind. Gebote die aufgrund von Zuschlägen am Regelleistungsmarkt verpflichtend abzugeben sind, sind grundsätzlich vom Typ „Direktaktivierbar“
- f) Es können vollständig teilbare, teilweise teilbare und unteilbare Gebote abgegeben werden, wobei unteilbare und teilweise teilbare Gebote eine Größe von maximal 25 MW besitzen dürfen. Teilweise teilbare Gebote dürfen eine Mindestbezuschlagungsgröße aufweisen.
- g) Gebote können bei der Gebotsabgabe über zwei aufeinanderfolgende Viertelstunden technisch verlinkt werden.
- h) Gebote können bei der Gebotsabgabe über bis zu drei aufeinanderfolgende Viertelstunden konditional verlinkt werden.
- i) Gebote können bei der Gebotsabgabe innerhalb einer Viertelstunde ökonomisch verlinkt werden („parent-child“ oder exclusive group“). Alle miteinander verlinkten Gebote müssen den gleichen Aktivierungstyp aufweisen. Alle Gebote sind ausschließlich vollständig teilbare, teilweise teilbare oder unteilbare Gebote. Ökonomische Verlinkungen zwischen Geboten in positiver und negativer Abrufrichtung sind nicht zulässig.

(4) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Identifikation eines Anbieterpools,
- b) Liefertag,
- c) [...]
- d) entfallen
- e) [...]
- f) [...]
- g) [...]
- h) entfallen

- i) Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze gemäß Preisbildungsmethode für Regelarbeit, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,
- j) Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Anbieter an Netz“ oder „Netz an Anbieter“)
- k) Optional für Besicherungsgebote: Identifikator des Sicherungsnehmers

Zusätzlich können für mFRR freiwillig Angaben zur Verlinkung von Geboten gemacht werden

- l) Mindestbezuschlagungsgröße für teilweise teilbare Gebote
- m) Verlinkungstyp
 - i. Technisch
 - ii. Konditional
- n) Identifikationsnummer des verlinkten Gebots verpflichtend falls m) angegeben wird
- o) Verlinkungsbedingung im Falle einer konditionalen Verlinkung falls m) angegeben wird
- p) Gruppenidentifikationsnummer für eine „exclusive group“ von Geboten
- q) Gruppenidentifikationsnummer für „parent-child“ Gebote.

(5) Der Regelarbeitsmarkt für mFRR sowie aFRR schließt gemäß Artikel 8 (2) der jeweiligen Implementierungsrahmen 25 Minuten vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe (Gate Closure Zeit).

- a) Technische Einheiten, denen leistungspreisfreie Gebote am Regelarbeitsmarkt zugeordnet sind, können bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts vom ÜNB für Redispatch herangezogen werden.
- b) Falls die Reservevorhaltung/-erbringung in diesem Fall nicht mehr möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die Vorhaltung zu verlagern. Falls dies nicht möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die abgegebenen Gebote anzupassen oder zurückzuziehen. Im Fall, dass der Regelreserveanbieter die angebotene Leistung nicht bis zum Handelsschluss zurückziehen konnte, weil diese dafür zu kurzfristig und nachweislich für Redispatch herangezogen wurde, verzichten die ÜNB auf eine Pönalisierung der nicht erbrachten Regelarbeit.

(6) [...]

(7) [...]

(8) ¹Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf die Liquidität am nationalen Intraday-Markt setzen ÜNB jene Angebote für Regelarbeit frei, deren Arbeitspreis höher ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Bedarfs benötigt wird. ²Dies gilt auch für die Regelarbeitsgebote, die aufgrund

einer Bezuschlagung im Regelleistungsmarkt verpflichtend nach Art. 16 (4) EB-VO abzugeben waren.³Die Ausbezahlung des Leistungspreises an die im Rahmen der Beschaffung gemäß § 20 Abs. (8), § 29 Abs. (8) bezuschlagten Regelleistungsgebote bleibt von der Freisetzung unberührt.⁴Die Freisetzung erfolgt so schnell wie möglich, für aFRR spätestens 15 Minuten und für mFRR spätestens 12 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts (Vergabefrist).⁵Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist.⁶Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.⁷Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem Regelreserveanbieter unverzüglich nach Können und Vermögen per E-Mail an die vereinbarte Kontaktstelle übermittelt.⁸Als Bedarf für die Produkte der jeweiligen Regelreserve verwenden die ÜNB im Regelarbeitsmarkt grundsätzlich den Bedarf, der auch im Regelleistungsmarkt galt.⁹Abweichend davon kann eine Erhöhung stattfinden, wenn:

- a) die ÜNB im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung am Regelleistungsmarkt in Deutschland zusätzliche Leistung für ausländische ÜNB vorhalten,
- b) eine Regelleistungsdimensionierung auf Basis einer aktualisierten Datenbasis nach Beschaffung am Regelleistungsmarkt zu höheren Bedarfen führt, als bei der Beschaffung am Regelleistungsmarkt berücksichtigt wurde oder
- c) die aktuelle und erwartbare Betriebssituation einen ungewöhnlich hohen Regelreserveeinsatz erfordert, um den Frequenzwiederherstellungsregelfehler (FRCE) zu verringern, oder
- d) in der jeweils anderen Regelreserveart der FRR im selben Produkt die Angebotsleistung unterhalb des Bedarfs liegt und ein Defizit einer Regelreserve durch eine Mehrbeschaffung bei der anderen Regelreserve verhindert oder reduziert werden kann (Substitution) oder
- e) bei mFRR durch die Möglichkeit komplexe oder verlinkte Gebote anzubieten, die bezuschlagte Menge nicht vollständig aktivierbar ist, bis zu einer Höhe, die die vollständige Aktivierbarkeit des Bedarfs ermöglicht. Deshalb können konditionale Gebote für die Bedarfsdeckung nicht und von Geboten einer Exclusive Group nur eines der Teilgebote berücksichtigt werden – herangezogen wird das Einzelgebot mit dem niedrigsten Preis. Die übrigen Teilgebote und konditionalen Gebote erhalten jedoch einen Zuschlag, sofern sie preislich unterhalb des Arbeitspreises des letzten Gebots liegen, dass zur Deckung des Bedarfs benötigt wird.

- (9) ¹Beim Ausfall des Regelarbeitsmarkts verwenden ÜNB Ersatzarbeitspreise je Anbieter in einer Regelzone, Produkt und Produktzeitscheibe, die direkt nach dem Ende der Regelleistungsausschreibung für alle Anbieter mit Zuschlag am Regelleistungsmarkt berechnet werden. ²Ein Ausfall liegt vor, wenn aus technischen Gründen die Öffnung des Regelarbeitsmarktes oder die Vergabe am Regelarbeitsmarkt nicht stattfinden kann oder die Vergabeergebnisse nicht an die nachgelagerten Systeme übermittelt werden können. ³In diesen Fällen werden nur die Anbieter abgerufen, welche bei der Ausschreibung für Regelleistung (§ 20 bzw. § 29) für das entsprechende Produkt und Produktzeitscheibe bezuschlagt wurden. ⁴Die Mitteilung über den Ausfall des Regelarbeitsmarktes erfolgt bei Eintritt, spätestens zur Vergabefrist gemäß § 38 Abs. 8. ⁵Der Ersatzarbeitspreis bestimmt sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Mengengewichteter Mittelwert der vom Anbieter in einer Anschluss-Regelzone abgegebenen und bezuschlagten Arbeitspreise für das jeweilige Produkt und die jeweilige Zeitscheibe über die maximal drei letzten Liefertage vor der Ermittlung der Ersatzarbeitspreise für alle Produkte

des Liefertages mit bezuschlagten Angeboten des Anbieters innerhalb eines Zeitraums der letzten 30 Kalendertage vor Ermittlung der Ersatzarbeitspreise vor Ausfall des Regelarbeitsmarktes. Etwaige Ersatzarbeitspreise im Betrachtungszeitraum werden hierbei nicht berücksichtigt.

oder falls für einen Anbieter in einem Produkt und einer Produktzeitscheibe in dem Zeitraum von maximal 30 Kalendertagen vor Ermittlung der Ersatzarbeitspreise kein (einziger) bezuschlagter Arbeitspreis vorliegt:

- b) Mengengewichteter Mittelwert aller bezuschlagten Angebote des betroffenen Produkts und der betroffenen Zeitscheibe der letzten drei Liefertage vor Ermittlung der Ersatzarbeitspreise. Etwaige Ersatzarbeitspreise im Betrachtungszeitraum werden hierbei nicht berücksichtigt.

⁶Aus den Ersatzarbeitspreisen wird eine Abrufreihenfolge gemäß den Regelungen aus § 27 (1) bzw. § 36 (1) gebildet.

⁷Die Vergütung des in der Ausschreibung der Regelleistung bezuschlagten Leistungspreises gemäß § 20 (aFRR) bzw. § 29 (mFRR) bleibt hiervon unberührt.

[...]